

AUSFERTIGUNG

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB

Vom 01.03.2019

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen in Weilheim i.OB wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(1) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Unterhausen beträgt für alle Kinder im Kindergartenalter

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	95,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	106,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	116,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	126,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	136,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	146,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	156,00 €

jeweils zuzüglich des gebuchten Verpflegungsbeitrags."

Es sind jeweils fünf Tage in der Woche zu buchen, wobei an einzelnen Tagen unterschiedliche Buchungszeiten möglich sind. Die monatliche Gebühr errechnet sich in diesem Falle aus dem Durchschnitt der Einzelbuchungen."

2. § 3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

"(2) Die monatliche Gebühr für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen Pfiffikus, Nepomuk und Unterhausen beträgt für alle Kinder in der Kinderkrippe

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	190,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	210,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	230,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	250,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	270,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	290,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	310,00 €

jeweils zuzüglich des Verpflegungsbeitrags.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 01.03.2019

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

